

Schnelltests für alle Schülerinnen und Schüler in NRW

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 21. März 2021 10:36

Vielleicht kann mich hier jemand erhellen....

Zitat von Schulmail

[...]

Ein positives Testergebnis **begründet den Verdacht** eines Vorfalls

[...]

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung, stellt allerdings **einen begründeten Verdachtsfall** dar.

[...]

Bei positivem Testergebnis besteht **keine Meldepflicht** gegenüber dem Gesundheitsamt; auch informatorische Kontaktaufnahmen der Schulleitung mit dem Gesundheitsamt oder Nachfragen **sollten unterbleiben**.

[...]

Alles anzeigen

vs.

Zitat von RKI

[...]

Meldepflichtig sind gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) **der Verdacht auf eine Erkrankung**, eine Erkrankung und der Tod in Bezug auf COVID-19

[...]

Entweder sind die Test wirksam, dann ist die Anweisung, kein Kontakt aufzunehmen, rechtlich nicht haltbar (unabhängig vom folgenden PCR-Test).

Oder die Kontaktaufnahme kann unterbleiben, dann sind die Schnelltests nichts anderes als eine PR-Maßnahme. Honi soit ...

Ich vermute, ich übersehe eine feinsinnige Unterscheidung zwischen Verdachtsfall und Verdacht auf Erkrankung, schließlich arbeiten im Ministerium ja Juristen, die das sicherlich alles rechtlich sauber ausformuliert haben. Auf der anderen Seite ...